

Ersatzzustellungsvertreter kraft richterlicher Anordnung

Beigesteuert von
Montag, 17. August 2009

Gegen die gerichtliche Bestellung des Ersatzzustellungsvertreters (§ 45 Abs. 3 WEG) findet die sofortige Beschwerde nicht statt. Lehnt der gerichtlich bestellte Ersatzzustellungsvertreter seine Bestellung ab, kannen Zustellungen an ihn nicht wirksam ausgeführt werden.
(LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 06.04.2009, NJW 2009, 1890)